

BUNDESGERICHTSHOF

IX 28 424/67

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

des Heier H [REDACTED], C [REDACTED] Street,
[REDACTED], [REDACTED]/USA,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
[REDACTED] -

gegen

das Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch den Leiter des Landesamts für Wiedergut-
machung und verwaltete Vermögen in Mainz, Aliceplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegeger.

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatopräsidenten vai und der Bundesrichter
Maas, Dr. Loewenheim, Dr. Graf und von der Lühlen

in der Sitzung vom 7. März 1968
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die
Einstellung der Revision in den Urteil des
5. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Ober-
landesgerichts Koblenz vom 2. Februar 1967 wird
zurückgewiesen.

Berichtsgebühren und Auslagen werden nicht er-
hoben, die außergerichtlichen Kosten der Be-
schwerde hat der Kläger zu tragen.

G r ü n d e :

Der 1912 in W. gegeborene Kläger ist wegen seiner
jüdischen Abstammung verfolgt worden. Seit Anfang 1939
lebt er in den Vereinigten Staaten von Amerika.

Auf seinen Antrag, ihm wegen gesundheitlicher Schäden,
deren Ursache er in seinen Verfolgungsgeschicksal sieht,
Entschädigungsleistungen zu gewähren, hat ihn die Ent-
schädigungsbehörde für die Zeit von März 1938 bis Dezen-
ber 1943 Beilbehandlung zur Beseitigung nervöser Störungen
bewilligt, im übrigen aber seinen Antrag abgelehnt.

- 3 -

Die von Kläger angerufenen Entscheidungsgerichte haben diese Entscheidung gebilligt. Das Berufungsgericht hat die Revision nicht zugelassen.

Diese Nebenentscheidung hat der Kläger mit der nach § 226 Abs. 1 666 zulässigen sofortigen Beschwerde angefochten, um zu erreichen, daß die Revision vom Bundesgerichtshof zugelassen wird.

Das Rechtsmittel ist unbegründet. Keiner der in § 219 Abs. 2 666 unbeschriebenen Gründe für die Zulassung der Revision liegt vor. Das Urteil des Berufungsgerichts beruht auf der Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse des Einzelfalles. Nach dem vom Landgericht eingeholten Gutachten des ärztlichen Sachverständigen Prof. Dr. Strauß in New York erklärt sich der Gesundheitszustand des Klägers aus seinen nervösen und psychischen Beschwerden. Schon vor der Verfolgung legen, wie das Berufungsgericht aufgrund des Gutachtens angenommen hat, die Leistungen und die Widerstandskraft des Klägers unter dem Durchschnitt. Das hatte zur Folge, daß der Kläger nach der Auswanderung nicht gewöhnlichen nicht besonders ins Gewicht fallenden Anpassungsschwierigkeiten nicht fertig werden konnte, sondern auf diese Schwierigkeiten mit nervösen Störungen reagierte.

Das Berufungsgericht ist zwar auf die Frage, ob sich die gesundheitlichen Beschwerden des Klägers auch dann eingestellt hätten, wenn der Kläger nicht aus seiner Lebensbahn gedrängt worden wäre, nicht besonders einge-



gangen. es hat diese Frage nicht erörtert, weil es im
Zusammenhang mit den ärztlichen Gutachten die entschei-
dende Ursache für die gesundheitlichen Schäden des Klägers
in seiner Persönlichkeit und seiner besonderen Erziehung
gesehen hat. Die angefochtene Entscheidung beruht somit
auf den besonderen Verhältnissen des Einzelfalls. Rechts-
fragen grundsätzlicher Bedeutung wären daher auch im
Falle der Zulassung der Revision nicht zu entscheiden.
Da auch keiner der übrigen in § 214 Abs. 2 BGG genannten
Zulassungsgründe vorliegt, muß die sofortige Beschwerde
mit der Kostenfolge aus § 225 Abs. 1 BGG, § 97 Abs. 1 ZPO
zurückgewiesen werden.

...al

...aaB